



Freie und Hansestadt Hamburg  
Landesbetrieb Erziehung und Beratung

Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Conventstraße 14 | 22089 Hamburg

An den  
Vorsitzenden der Bezirksversammlung  
Wandsbek  
Herrn André Schneider  
Schloßstraße 60  
22041 Hamburg

**Betreuung im Rahmen einer Erstversorgung für unbegleitete, minderjährige Ausländer im Bezirk Wandsbek durch den Landesbetrieb Erziehung und Beratung  
Anhörung gem. § 28 Nr.1 BezVG**

Sehr geehrter Herr Schneider,

der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) beabsichtigt, das Grundstück Stargarder Straße 62 und die dortigen Gebäude erneut für die Betreuung von 26 bis zu maximal 32 unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen der Erstversorgung zu nutzen.

Ich gebe Ihnen hiermit dieses Vorhaben in Abstimmung mit der Sozialbehörde – Amt für Familie – zur Kenntnis mit der Bitte, eine Anhörung der Bezirksversammlung gem. § 28 Nr.1 BezVG („Anhörung bei Standortentscheidungen“, hier: Jugendhilfeeinrichtung) durchzuführen. Die Anhörungsfrist endet einen Monat nach Zugang dieses Schreibens.

Für Rückfragen bzw. weitere Erläuterungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Schaffung einer Einrichtung für die Betreuung im Rahmen der  
Erstversorgung für unbegleitete, minderjährige Ausländer  
im Bezirk Wandsbek, Stargarder Straße 62  
Vorlage im Rahmen der Anhörung nach § 28 BezVG**

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) beabsichtigt, das Grundstück Stargarder Straße 62 und die dortigen Gebäude erneut für die Betreuung von 26 bis zu 32 männlichen unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (umA) im Rahmen der Erstversorgung zu nutzen. Dieses Objekt wurde in der Zeit vom Dezember 2015 bis Juni 2019 schon einmal für diesen Zweck bzw. zur Betreuung dieser Zielgruppe genutzt. Die Nutzung wurde nach dem Rückgang des Bedarfs aufgegeben. Ob die Einrichtung erneut in Betrieb genommen werden muss und wenn ja: in welchem Umfang innerhalb der oben genannten Spanne, ist aktuell noch nicht absehbar. Mit diesem Vorhaben soll Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass junge Geflüchtete nicht mehr den räumlichen und fachlichen Mindeststandards entsprechend untergebracht und versorgt werden können.

Hintergrund für diese Maßnahme ist der seit einigen Monaten erneut starke Zugang unbegleiteter, minderjähriger Ausländer nach Deutschland und auch nach Hamburg. Damit nimmt auch die Zahl derjenigen umA zu, die trotz des Ende 2015 eingeführten bundesweiten Verteilverfahrens in Hamburg verbleiben. Die vorhandenen Plätze sind bereits ausgelastet.

Bei ihrer Ankunft werden umA in der Erstaufnahme beim Kinder- und Jugendnotdienst nach § 42a SGB VIII aufgenommen und versorgt. Innerhalb eines kurzen Zeitraums von 2 bis 3 Wochen werden die Inobhutnahmevoraussetzungen (insbesondere das Alter) und die Möglichkeit bzw. der Ausschluss von der Verteilung gem. §42b SGB VIII geklärt. Bei einem Verbleib in Hamburg erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 (1) Nr: 3 SGB VIII und die 3-5monatige Phase der Erstversorgung mit einem Clearingprozess, um eine geeignete Anschlusshilfe zu ermitteln. Das Mindestaufnahmearter in der Erstversorgungseinrichtung beträgt 14 Jahre.

Die Betreuung in der Erstversorgung wird von pädagogischen Fachkräften gem. dem für die Erstversorgung geltenden Personalschlüssel (1:3) in einem Rund-um-die-Uhr-Betrieb durchgeführt. Weiterhin werden externe Sprachmittler, eine hauswirtschaftliche Fachkraft und ein Sicherheitsdienst, der die Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände und in den Häusern überwacht, eingesetzt. In der Erstversorgung werden folgende Leistungen erbracht:

- Materielle Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung und bei Bedarf Kleidung und andere Leistungen zur Gewährleistung der materiellen Versorgung;
- Veranlassung einer Gesundheitsüberprüfung und ggf. Krankenbehandlung;

- Organisation des Alltags der Minderjährigen (Sprachkurs, Schulbesuch, Kontakte zu Bezugspersonen, Wahrnehmung von Terminen, Steuerung der Freizeitaktivitäten im Rahmen der Aufsichts- und Erziehungspflicht, Anregung von Freizeitaktivitäten);
- Organisation der Klärung ihres rechtlichen Status, soweit noch nicht in der Erstaufnahme erfolgt bzw. angestoßen;
- Vorbereitung auf Behördenkontakte soweit erforderlich;
- Einzelgespräche mit den Minderjährigen zur Aufklärung und ersten Bewältigung der aktuellen Situation und Ermittlung eines ggf. vorhandenen besonderen, akuten Hilfebedarfs sowie später zur Erhebung von persönlichen Wünschen und Zielen für die Zukunft;
- erzieherische Einzelgespräche zur Unterstützung und Orientierung im Alltag;
- Gruppengespräche mit den Minderjährigen;
- Organisation der Unterstützung durch andere Fachkräfte nach Bedarf (insbesondere die regelhafte kinder- und jugendhilfepsychiatrische Beratung);
- Einführung in die deutsche Sprache (Sprachkurs) und Landeskunde sowie Vermittlung grundlegender Alltagsfertigkeiten (Einkauf, Nutzung des ÖPNV, je nach Alter: Selbstversorgung mit Mahlzeiten, eigene Freizeitgestaltung in Hamburg, Kontaktpflege mit der Heimat und Landsleuten);
- Gruppen-Freizeitangebote am Standort der Einrichtung;
- Einzelgespräche mit dem bzw. der Sorgeberechtigten (Vormund) nach Bedarf;
- Mitwirkung an der Erarbeitung von Perspektiven mit dem Ziel der Beendigung der Inobhutnahme über das etablierte Clearingverfahren in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt, dem Fachdienst Flüchtlinge im Landesbetrieb Erziehung und Beratung;
- Mitwirkung bei Suche nach einer adäquaten Anschlussunterbringung;
- Vorbereitung der Entlassung und Begleitung zum künftigen Aufenthaltsort.

Dieses Vorhaben wird der Bezirksversammlung Wandsbek hiermit im Rahmen der Anhörung nach § 28 Nr.1 BezVG vorgelegt. Die Anhörungsfrist beträgt gem. § 28 BezVG einen Monat nach Zugang dieses Schreibens.